

**Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen
nach § 7 Bremer Informationsfreiheitsgesetz
hier: Standorte der Überwachungskameras in öffentlichen Einrichtungen**

Am 2. Januar 2017 hat sich ein Bürger an den Magistrat der Stadt Bremerhaven gewandt und um Mitteilung zu einer mögliche Beteiligung der Stadt Bremerhaven an dem Portal des Landes Bremen (www.standorte-videoueberwachung.bremen.de) gebeten.

1. Klärung des Informationsbedürfnisses

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: *Name* – *E-Mail-Adresse des Absenders*

Gesendet: Dienstag, 3. Januar 2017 14:01

An: [Magistratskanzlei]

Betreff: Re: Standorte Überwachungskameras in öffentlichen Einrichtungen

Sehr geehrter Herr *Name*,

ich bedanke mich für Ihre schnelle Antwort. Ich bin ein engagierter Bürger im Bereich des Datenschutzes, der Informationstechnologie sowie der Informationsfreiheit in Deutschland. Angesichts der geringen Brisanz dieser Informationen und der dennoch damit hohen verbundenen Verantwortung des Staates gegenüber seinen Bürgern/Bürgerinnen ist es notwendig, dass solche Informationen jedem frei zugänglich sind. Die Stadt Bremen hat hier einen guten Weg gewählt, indem es die Plattform www.standorte-videoueberwachung.bremen.de bereitstellt. Als ich die Plattform vor einiger Zeit verwendete fiel mir direkt auf, dass eben leider die Stadt Bremerhaven fehlt - und damit das Land Bremen nicht vollständig umfasst ist. Auf eine schriftliche Nachfrage bei den Verantwortlichen des Portals teilte man mir mit, dass es sich bei der Plattform um eine Entscheidung auf Stadt-Ebene handelt und nicht auf Landes-Ebene, weshalb Bremerhaven fehlt. Man sicherte mir jedoch zu, dass man die Daten aus Bremerhaven einbinden würde, sofern sie bereitgestellt werden. Demnach hat man Sie, so meine Vermutung, mit meinem Anliegen und der Anfrage vertraut gemacht. Als Alternative zu der Plattform würde für mich eine regelmäßige Anfrage an die Bremerhavener Behörden gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 BremIFG kommen. Diese Form des Anfragens empfinde ich jedoch als eine unnötig hohe Arbeitsbelastung für beide Seiten, so dass eine vorsorgende und von sich aus agierende Eintragung in das entsprechende Portal angemessener wäre.

Viele Grüße

Name

2. Zwischennachricht von der Magistratskanzlei

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [Magistratskanzlei]

Gesendet: Mittwoch, 11. Januar 2017 12:12

An: *Name*

Betreff: AW: Standorte Überwachungskameras in öffentlichen Einrichtungen

Sehr geehrter Herr *Name*,

nach Prüfung der Angelegenheit sind wir zu der Auffassung gelangt, dass wir keine Notwendigkeit sehen, die Bremerhavener Standorte von Überwachungskameras in öffentlichen Einrichtungen auf der Plattform der Stadt Bremen (www.standorte-videoueberwachung.bremen.de) oder auf www.bremerhaven.de dauerhaft zu präsentieren.

Gleichwohl betrachten wir ihre Mail vom 03.01.2017 als Antrag im Sinne von § 1 Absatz 1 BremIFG und werden Ihnen daher auch eine entsprechende Auflistung der Bremerhaven Standorte übermitteln. Wir bitten Sie jedoch um Verständnis, dass dies noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Derzeit verfügen wir über keine zentrale Auflistung der Standorte, so dass wir zunächst eine Umfrage bei allen unseren Organisationseinheiten initiieren müssen. Sobald uns die Ergebnisse vorliegen, werden wir Ihnen eine Liste übermitteln; bis dahin bitten wir um Geduld. Wir werden unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Magistratskanzlei]

3. Antwort der Magistratskanzlei

Von: *[Magistratskanzlei]*
Gesendet: Freitag, 3. März 2017 12:36
An: *Name – E-Mail-Adresse des Empfängers*
Betreff: Standorte Überwachungskameras in öffentlichen Einrichtungen in Bremerhaven

Sehr geehrter Herr *Name*,

wie mit der E-Mail vom 19.01.2017 mitgeteilt, mussten wir in dieser Angelegenheit zunächst eine Umfrage bei allen unseren Organisationseinheiten initiieren; die Antworten liegen uns nunmehr vor.

Als Anlage übersenden wir Ihnen die entsprechende Auflistung der Standorte zu Ihrer Kenntnis. Gemäß § 7 Abs. 4 des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes können Auskünfte auch elektronisch erteilt werden. Die Übersendung der Auflistung in dieser Form entspricht somit den gesetzlichen Anforderungen.

Wie ebenfalls mitgeteilt, handelt es sich um eine gebührenfreie Auskunft gemäß Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz.

Wir werden die Anfrage in anonymisierter Form sowie die Auflistung der Standorte gemäß § 11 Absatz 5 des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes auf der bremerhaven.de veröffentlichen.
(<https://www.bremerhaven.de/de/buergerdialog/informationsfreiheit.39995.html>)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Magistratskanzlei]

4. Anlage

Auflistung Standorte Überwachungskameras in öffentlichen Einrichtungen.xlsx

Die Auflistung der Standorte befindet sich in einer gesonderten Datei.